

28. *anerkennt* die positive Rolle der in Windhuk, Santiago, Almaty und Sanaa abgehaltenen regionalen Seminare zur Förderung unabhängiger pluralistischer Medien, nimmt Kenntnis von der auf der achtundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Resolution 4.6 vom 15. November 1995⁷⁸ ausgesprochenen Bitte, mit dem Generaldirektor der Organisation bei der Vorbereitung und Veranstaltung eines ähnlichen regionalen Seminars im Jahr 1997 in Mittel- und Osteuropa zusammenzuarbeiten, vorausgesetzt, daß dafür Mittel zur Verfügung stehen, nimmt außerdem Kenntnis von dem Angebot der Regierung Bulgariens, ein solches Seminar auszurichten, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information, die erbetene Hilfe zur gemeinsamen Mobilisierung von Unterstützung seitens verschiedener anderer freiwilliger Finanzquellen zu gewähren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, daß die neunzehnte Tagung des Ausschusses nicht länger als zehn Arbeitstage dauern soll, und ersucht den Vorstand des Ausschusses zu erkunden, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genutzt werden könnte;

31. *ersucht* den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/139. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁷⁹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/32 vom 6. Dezember 1995, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁷⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt IV.A.4.

⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kapitel VIII.*

⁸⁰ A/51/316 und Add. 1.